

Stadtbauamt
Az.: 622-1.14

Drensteinfurt, den 10.04.1978

B e g r ü n d u n g

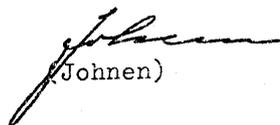
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"

Der Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" weist in seinem südlichen Bereich einen Stichweg des Händelweges aus, der in einer Breite von 3,00 m ausgebaut werden soll. Die Erbbauberechtigten der anliegenden Flurstücke Nr. 165, 166 und 175 beantragen, diesen Stichweg auf 4,00 m zu verbreitern.

Gegen diese Änderung bestehen aus planungsrechtlicher und städtebaurechtlicher Sicht keine Bedenken. In verkehrstechnischer Hinsicht bedeutet diese Änderung eine Maßnahme zur Erreichung der Leichtigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs. Einmal wird den Grundeigentümern die Ein- und Ausfahrt zu den Garagen erleichtert und zum anderen ist das Befahren des Stichweges mit Großraumfahrzeugen (Müllwagen, Öltankwagen und dgl.) ohne größere Sicherheitsvorkehrungen möglich.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß das Flurstück Nr. 176 zu einem Kinderspielplatz ausgebaut werden soll. Dieser Kinderspielplatz ist nur über den Stichweg zu erreichen, der bei nur 3,00 m Ausbaubreite nicht genügend Ausweichmöglichkeiten bietet. Bei einem 4,00 m breiten Weg dürfte der Kinderspielplatz gefahrloser erreicht werden.

Die Mehraufwendungen für die Erstellung der verbreiterten Erschließungsstraße sind minimal und dürften unter Berücksichtigung des erreichten Zieles vertretbar sein.


(Johnen)